

# **BGer 1B\_488/2022 vom 27. September 2022**

Bundesgericht, 2022-09-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_488\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_488_2022)

FR: TF 1B\_488/2022 du 27 septembre 2022

IT: TF 1B\_488/2022 del 27 settembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Verfügung vom 28. Juli 2022 hat die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat eine Strafuntersuchung gegen B. \_\_\_\_\_ nicht an die Hand genommen. Dagegen hat der Geschädigte A. \_\_\_\_\_ Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich erhoben, welches ihm mit Verfügung vom 15. August 2022 eine Frist von 30 Tagen ansetzte zur Bezahlung einer Prozesskaution von Fr. 1'800.-, unter der Androhung, bei Säumnis auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Mit Eingabe vom 14. September 2022 erhebt A. \_\_\_\_\_ Beschwerde gegen diese Verfügung. Er sei aktuell nicht in der Lage, die Kautionsleistung zu leisten.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### **E. 2**

Ein Gesuch um Erteilung des Rechts zur unentgeltlichen Prozessführung und damit zum Verzicht auf eine Prozesskaution ist beim Obergericht zu stellen, bei welchem das Beschwerdeverfahren hängig ist. Der Beschwerdeführer hat beim Obergericht kein solches Gesuch gestellt und dieses hat dementsprechend darüber nicht entschieden, weshalb insofern keine kantonale letztinstanzliche Entscheidung und damit kein zulässiges Anfechtungsobjekt vorliegt. Die Beschwerde ans Bundesgericht ist daher offensichtlich unzulässig, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ist. Auf die Auferlegung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.